

Vereinzelnd landen in den Apotheken bereits e-Rezepte. Hierbei handelt es sich in der Regel um ordnungsgemäß ausgestellte Rezepte, die mittels einer elektronischen Signatur unterschrieben worden sind und nun auf elektronischem Wege in die Apotheke übermittelt wurden.

Was nun?

Wie geht der Apotheker mit dem Rezept um?

Was muss er beachten?

In einem ersten Schritt überprüft der Apotheker wie bisher das Rezept im Hinblick auf die formale Richtigkeit und die pharmazeutische Unbedenklichkeit der Verordnung. Hier gibt es keine Unterschiede zum Papierrezept, lediglich die eigenhändige Unterschrift des Arztes ist durch die elektronische Signatur ersetzt.

Gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 2 der Apothekenbetriebsordnung muss bei der Abgabe eines Arzneimittels, welches auf einer elektronischen Verschreibung verordnet wurde, das Namenszeichen des Abgebenden durch eine elektronische Signatur ersetzt werden, deren Rückverfolgbarkeit zum Abgebenden der Apothekenleiter sicherzustellen und zu dokumentieren hat. Diese Formulierung wurde bereits 2006 in die Apothekenbetriebsordnung aufgenommen, war bisher allerdings mangels elektronischer Verordnungen nicht anwendbar.

Muss ein Apotheker eine elektronische Signatur haben?

Unserer Auffassung nach kann derzeit keine Verpflichtung seitens der Apotheker bestehen, eine elektronische Signatur zu haben. Eine solche Verpflichtung wird man aber spätestens mit der Anbindung der Apotheken an die Telematik-Infrastruktur annehmen müssen. Bis dahin kann der Apotheker eine solche Signatur haben. Hat er sie, muss er dann natürlich auch das elektronische Rezept im Rahmen des Kontrahierungszwanges ordnungsgemäß im Rahmen der Abgabe elektronisch signieren und beliefern.

Kann das e-Rezept ausgedruckt und abgezeichnet werden?

Einige Anbieter teilen den Apothekern auf Nachfrage mit, sie könnten das e-Rezept einfach ausdrucken und dann normal bedrucken, mit dem Namenszeichen des Abgebenden versehen und beliefern. Aus unserer Sicht ist dem nicht so. Zunächst einmal spricht der Wortlaut des § 17 Abs. 6 Nr. 2 ApBetrO eindeutig dagegen. Es wird im Rahmen der elektronischen Verordnung bei der Abgabe die elektronische Signatur der Abgebenden verlangt. Wenn das e-Rezept ausgedruckt wird und wie ein Papierrezept bearbeitet wird, liegt ein Medienbruch vor, der so nicht rechtmäßig sein kann. Auch das ausgedruckte Rezept ist dann aus unserer Sicht kein ordnungsgemäß ausgestelltes Rezept mehr, da hier die eigenhändige Unterschrift des Arztes fehlt. Das Rezept entspricht dann nicht mehr den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und kann nicht beliefert werden, da die Unterschrift auch nicht durch den Apotheker ersetzt werden kann (vgl. § 2 Abs. 4 – 6a AMVV).